C/2026/213

8.1.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12281 — RCL Cruises / MSC Cruises / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/213)

1. Am 22. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— RCL Cruises Ltd. („RCL Cruises“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Royal Caribbean Cruises Ltd. („RCCL“, Liberia),

— Cruise Terminal Investment Limited Sàrl („CTIL“, Schweiz), kontrolliert von MSC Cruises SA („MSC Cruises“, Schweiz), Teil der MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA Group („MSC Holding“, Schweiz),

— das neu gegründete Unternehmen Kagoshima Cruise Terminal Ltd. („Kagoshima JV“, Japan).

RCL Cruises und CTIL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Kagoshima JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RCL Cruises ist ein weltweit tätiger Kreuzfahrtschiffsbetreiber, Schiffscharterer und Vertriebs- und Marketingvertreter für die Marken Royal Caribbean International und Celebrity Cruises.

— CTIL ist eine Tochtergesellschaft von MSC Cruises, die 2024 gegründet wurde, um weltweit ein Portfolio von MSC Cruises Terminals zu verwalten.

3. Das neu gegründete Unternehmen Kagoshima JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Bau und Betrieb eines neuen Kreuzfahrtterminals im Hafen von Kagoshima (Japan).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12281 — RCL Cruises / MSC Cruises / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË